



Rundschreiben Nr. 03/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Neuregelung der Minijobs</u>	3
b) <u>Ist die Kernbrennstoffsteuer verfassungswidrig?</u>	4
2. <u>Erbschaftsteuer</u>	4
a) <u>Gutachterkosten keine Nachlassverbindlichkeit</u>	4
b) <u>Finanzgerichte streiten für den Begriff „Pflege“</u>	5
c) <u>Freibetrag für Pflegeleistungen gilt nicht für Kinder</u>	5
3. <u>Grunderwerbsteuer:</u> <u>Gesellschafterwechsel bei Übertragung auf einen Treuhänder</u>	6
4. <u>Körperschaftsteuer</u>	7
a) <u>BMF-Schreiben zur angemessenen Probezeit vor Zusage einer Pension</u>	7
b) <u>Bewertung von Pensionsrückstellungen nach Wechsel zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer</u>	7
c) <u>Unangemessenes Geschäftsführergehalt auch bei Einschaltung eines Beirats</u>	8
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	9
a) <u>Gesundheitsförderung mit Hilfe des Fiskus</u>	9
b) <u>Zufluss und Bewertung von Aktienoptionsrechten für Arbeitnehmer</u>	9
c) <u>Vorgetragene Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (vor 2009) schwieriger absetzbar</u>	10
d) <u>Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen</u>	11



	Seite
e) <u>Wann dürfen bei betrieblichen Fahrzeugen Privatfahrten unterstellt werden?</u>	12
f) <u>Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig</u>	12
g) <u>Kosten einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn</u>	13
h) <u>Werbungskosten bei Abgeltungsteuer in Ausnahmefällen möglich</u>	13
i) <u>Turnierpokergewinne sind gewerbliche Einkünfte</u>	14
j) <u>Aufwendungen für die Heimunterbringung eines Elternteils als außergewöhnliche Belastung</u>	14

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Neuregelung der Minijobs

Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 (BGBl 2012 I S. 2474) wurde zum 01.01.2013 die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf 450 € mtl. angehoben und eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht eingeführt. Für bereits bestehende Beschäftigungen gelten Übergangs- und Bestandsschutzregelungen.

Bestehende Minijobs bleiben sozialversicherungsfrei

Bei unveränderten Bedingungen bleibt eine bereits vor dem 01.01.2013 begonnene Beschäftigung weiterhin in allen Zweigen sozialversicherungsfrei. Es sind auch keine Meldungen an die Minijobzentrale erforderlich. Weiterhin kann mit Wirkung für die Zukunft und für die gesamte Dauer der Beschäftigung der (unwiderrufliche) Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt werden (vgl. § 230 Abs. 8 Satz 2 SGB VI), so dass Rentenversicherungspflicht besteht.

Besonderheiten im Rahmen der Rentenversicherung

Wird in einer am 31.12.2012 bereits bestehenden geringfügig entlohn-ten Beschäftigung das Arbeitsentgelt auf mehr als 400 €, aber nicht mehr als 450 € erhöht, besteht weiterhin Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung hingegen gilt ab dem Tag der Entgelterhöhung „neues Recht“, d. h. grundsätzliche Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mit der Möglichkeit eines Befreiungsantrags.

Personen, die am 31.12.2012 in einer oder mehreren geringfügig entlohn-ten Beschäftigungen wegen Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i.d.F. bis zum 31.12.2012) der Rentenversicherungspflicht unterlagen, bleiben über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungspflichtig (§ 229 Abs. 5 erster Halbsatz SGB VI). Rentenversicherungspflicht besteht auch in allen weiteren ab 01.01.2013 aufgenommenen geringfügig entlohn-ten Beschäftigungen, solange die Arbeitsentgelte zusammen die ab 01.01.2013 maßgebende Arbeitsentgeltgrenze von 450 € nicht überschreiten.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist nur in der Rentenversicherung eine Mindestbemessungsgrundlage von 175 € mtl. (bis 31.12.2012: 155 € mtl.) zu beachten. Sie ist ab dem 01.01.2013 auch für versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen anzuwenden, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden.



Mehrfachbeschäftigte

Tritt ab dem 01.01.2013 zu einer zuvor bereits ausgeübten eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung hinzu, besteht für die „alte“ Beschäftigung solange Bestandsschutz, wie das Gesamtarbeitsentgelt den Betrag der (früheren) Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht übersteigt.

Wird dabei der Betrag von 400 €, nicht aber von 450 € überschritten, endet auch in der „alten“ Beschäftigung der Bestandsschutz und es gilt vom Tage der Überschreitung an für beide Beschäftigungen „neues Recht“.

Auch nach der Neuregelung bleibt es dabei, dass neben einer versicherungspflichtigen „Hauptbeschäftigung“ eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, ohne dass es zu einer Zusammenrechnung kommt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Zwar wird auch die Nebenbeschäftigung grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, es besteht allerdings ein Befreiungsrecht.

b) Ist die Kernbrennstoffsteuer verfassungswidrig?

Das FG Hamburg hat mit seinem Beschluss vom 29.01.2013 – 4 K 270/11 bundesweit die erste Entscheidung in einem Klageverfahren gegen die im Jahre 2011 als Verbrauchssteuer eingeführte Kernbrennstoffsteuer getroffen. Der 4. Senat des FG ist von der Verfassungswidrigkeit des Kernbrennstoffsteuergesetzes KernbrStG überzeugt und wendet sich deshalb mit einem Normenkontrollverfahren an das BVerfG, das über die Ungültigkeit des KernbrStG entscheiden soll.

2. Erbschaftsteuer

a) Gutachterkosten keine Nachlassverbindlichkeit

Die Kosten für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens zum Nachweis eines niedrigeren Werts im Rahmen des Feststellungsverfahrens für den Grundbesitzwert sind bei der Besteuerung der Erbschaft nicht als Nachlasskosten i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG erwerbsmindernd zu berücksichtigen.

*FG Nürnberg, Urt. v. 22.03.2012, 4 K 1692/11, Rev. eingelegt,
AZ BFH: II R 20/12*



b) Finanzgerichte streiten über den Begriff „Pflege“

§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG regelt einen Freibetrag (20.000,00 EUR). Bei einer Pflegegewährung geringeren Werts ist vom steuerpflichtigen Erwerb nur der der tatsächlichen Leistung angemessene niedrigere Betrag abzuziehen. Auslagen im Zusammenhang mit Pflege- oder Unterhaltsleistungen sind bei einem Erwerb von Todes wegen nach Ansicht des FG Baden-Württemberg (06.07.2012, 11 K 4190/11, Abruf-Nr. 130269, Rev. BFH II R 37/12) und der Finanzverwaltung (R E 13.5 Abs. 6 S. 1 ErbStR 2011) mit einem Freibetrag abgegolten.

Im Streitfall hatte die Erblasserin dem Kläger 5 Jahre vor ihrem Tod eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt. Den Wert der Pflegeleistungen hat der Kläger mit 44 EUR pro Stunde angesetzt, da dieser Stundensatz Berufsbetreuern ab dem zweiten Jahr ihrer Tätigkeit gewährt werde. Das FG setzte – unter Bezugnahme auf die Dienstleistungen eines gemeinnützigen Vereins – einen Stundensatz von 15 EUR an. Der Begriff der Pflege i.S. von § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG umfasse auch die Unterstützung bei der Hausarbeit, die Erledigung von Schriftverkehr und Botengängen, die Begleitung bei Arztbesuchen oder Behörden-gängen sowie den zwischenmenschlichen Austausch.

Der Begriff „Pflege“ ist gesetzlich nicht definiert. Nach Ansicht des FG BW bedeutet „Pflege“, einem hilfsbedürftigen Menschen infolge Krankheit, Behinderung, Alter oder aus sonstigen Gründen die erforderliche Fürsorge für sein körperliches oder seelisches Wohlbefinden zuzuwenden. Voraussetzung sei aber, dass diese Leistungen über ein übliches Maß hinausgehen, mit einer gewissen Regelmäßigkeit und über eine längere Dauer erbracht werden. Die Zuordnung einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI sei nicht erforderlich.

Das Niedersächsische FG (20.4.12, 3 K 229/11, Rev. BFH II R 22/12, ErbBstg 13, 8) ist aber hinsichtlich des Pflegebegriffs anderer Auffassung: „Pflege und Unterhalt“ i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG seien nur solche Leistungen, die zum Leistungskatalog der Pflegeversicherung gehören.

c) Freibetrag für Pflegeleistungen gilt nicht für Kinder

Das ErbStG befreit einen steuerpflichtigen Erwerb bis zu 20.000 EUR, der Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.



Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat die Finanzbehörde Hamburg nun einen Erlass veröffentlicht: Danach kommt der Freibetrag nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatten) oder zum Unterhalt (z.B. Ehegatten oder Verwandte gerader Linie) verpflichtet sind. Für Kinder besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege, aber eine gesetzliche Unterhaltspflicht.

Finanzbehörde Hamburg 18.05.2012, 53 – S 3812 – 007/09

3. **Grunderwerbsteuer:**
Gesellschafterwechsel bei Übertragung auf einen Treuhänder

Das BFH-Urteil vom 16.01.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Ein unmittelbarer Gesellschafterwechsel i.S. des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG liegt auch dann vor, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Personengesellschaft auf einen neuen Gesellschafter überträgt und dieser Gesellschafter die Beteiligung als Treuhänder für den früheren Gesellschafter hält.
- (2) Überträgt ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Personengesellschaft auf seinen Ehegatten, ist die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils des Ehegatten am Gesellschaftsvermögen nicht zu erheben.

Anmerkung:

Zu den unter § 1 Abs. 2a GrEStG fallenden Anteilsübertragungen bei einer grundstückshaltenden Personengesellschaft zählen auch unentgeltliche Übertragungen auf einen Treuhänder, der die Anteile für den bisherigen Gesellschafter hält. Der BFH lehnt eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 2a Satz 2 GrEStG – Ausnahme für Anteilserwerb von Todes wegen – für Schenkungen ab. Steuerfrei blieb im Streitfall jedoch der (treuhänderische) Anteilserwerb durch den Ehegatten, weil bei Personengesellschaften die persönlichen Steuerbefreiungen – hier nach § 3 Nr. 4 GrEStG – im Wege des „Durchgriffs“ auf die Gesellschaft gewährt werden.

BFH, Urteil vom 16.01.2013 – II R 66/11



4. Körperschaftsteuer

a) BMF-Schreiben zur angemessenen Probezeit vor Zusage einer Pension

Für die steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren ausreichend. Wird eine angemessene Probezeit nicht eingehalten, ist die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Es handelt sich um eine vGA, die zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt. Ausschlaggebend ist die Situation im Zeitpunkt der Zusage, sodass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit, nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird (BMF 14.12.2012, IV C 2 – S 2742/10/10001).

Wichtig: Das gilt auch dann, wenn die Pensionszusage in der Folgezeit geändert, also z. B. erhöht wird. Diese Sichtweise resultiert aus der jüngeren Rechtsprechung des BFH (28.04.2010, I R 78/08) und gilt für Pensionsvereinbarungen, die nach dem 29.07.2010 abgeschlossen worden sind (Datum der Veröffentlichung des Urteils vom 28.04.2010).

b) Bewertung von Pensionsrückstellungen nach Wechsel zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach dem Urteil des FG Köln vom 06.09.2012 ist bei einem Wechsel vom nicht beherrschenden zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die bisher gebildete Rückstellung nicht aufzulösen, sondern unverändert fortzuführen. Weitere Zuführungen sind allerdings steuerlich so lange nicht zu berücksichtigen, bis eine Neuberechnung zu einem späteren Stichtag den „eingefrorenen“ Betrag übersteigt. Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage noch nicht beherrschender Gesellschafter war. Für die Frage, ob eine Pensionszusage steuerlich anzuerkennen sei, komme es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags an. Die nach § 6a EStG ermittelte Pensionsrückstellung sei nur dann zu korrigieren, wenn die Voraussetzungen der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG nicht vorliegen. Diese liegen im Streitfall, so dass FG Köln, jedoch alle vor.

FG Köln, Urteil vom 06.09.2012 – 10 K 1645/11



c) **Unangemessenes Geschäftsführergehalt auch bei Einschaltung eines Beirats**

Nach dem Urteil des FG Münster vom 11.12.2012 können Bezüge der Geschäftsführer einer GmbH auch dann zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, wenn die Ausgestaltung der Anstellungsverträge einem Beirat übertragen wurde. Die Klägerin war eine GmbH & Co. KG, die alleinige Gesellschafterin einer GmbH war. Sämtliche Kommanditisten waren Kinder der drei GmbH-Geschäftsführer. Die GmbH hatte einen mit gesellschaftsfernen Personen besetzten Beirat bestellt, dem es nach dem Gesellschaftsvertrag oblag, die Höhe der Geschäftsführergehälter zu bestimmen. Das Finanzamt hielt die Gesamtausstattung der Geschäftsführer im Verhältnis zu Vergütungen, die Geschäftsführer vergleichbarer Unternehmen erhielten, für zu hoch und setzte insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Das Gericht folgte der Einschätzung des Finanzamts. Hierzu führte das Finanzgericht aus, dass ein interner Betriebsvergleich zur Ermittlung der Angemessenheit der Geschäftsführerbezüge nicht möglich sei, da die Klägerin keinen Fremdgeschäftsführer beschäftigt. Der externe Betriebsvergleich, der zur Unangemessenheit der Bezüge führt, sei hier noch nicht zu beanstanden. Da die Geschäftsführer nahe stehende Personen der Kommanditisten und damit auch der Klägerin seien, liege eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis vor. Die Einschaltung des Beirats stehe dem nicht entgegen.

Anmerkung:

Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Dieser hat – soweit ersichtlich – bislang keine Entscheidung zu der Frage getroffen, unter welchen Voraussetzungen eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wenn einem Beirat einer GmbH die ausschließliche Zuständigkeit für die Ausgestaltung des Anstellungsvertrags mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer oder diesem gleichzustellenden Geschäftsführer übertragen wurde.

FG Münster, Urteil vom 11.12.2012 – 13 K 125/09 F



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Gesundheitsförderung mit Hilfe des Fiskus

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern Maßnahmen für die Gesundheitsförderung zukommen lassen. Pro Arbeitnehmer und Jahr können bis zu 500 € steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Diese Vergünstigung nach § 3 Nr. 34 EStG wurde im Zuge des JStG 2009 eingeführt und war erstmals für Leistungen im Kalenderjahr 2008 anzuwenden (§ 52 Abs. 4c EStG). Die Vergünstigung gilt sowohl für innerbetriebliche Maßnahmen als auch für Barzuschüsse, die Arbeitnehmer erhalten, wenn sie das Rauchen aufgeben oder nach Feierabend ein Bewegungstraining besuchen.

Mit der Einführung der Steuerfreiheit wurde oft die vorherige Prüfung entbehrlich, ob eine Maßnahme berufsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen der Arbeitnehmer vorbeugt und die Maßnahme im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt, mit der Folge, dass insoweit kein Arbeitslohn vorliegt. Ansonsten kam es bei einer zu beurteilenden Sachzuwendung an Arbeitnehmer zu einer Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse (Einzelheiten siehe z. B. BFH, Urteil vom 11.03.2010 – VI R 7/08, BStBl II 2010, 763 bei Gesundheitskuren oder FG Bremen, Urteil vom 23.03.2011 – 1 K 150/09 (6), rkr. zu Firmenfitnessvertrag für die Arbeitnehmer).

Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer die Leistung zusätzlich zum Gehalt erhält. Der Arbeitgeber darf folglich den Lohn nicht erst um jährlich 500 € mindern, um anschließend den Betrag für Gesundheitsmaßnahmen dem Mitarbeiter zurückzugeben.

b) Zufluss und Bewertung von Aktienoptionsrechten für Arbeitnehmer

1. Der Vorteil aus einem vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrecht fließt dem Arbeitnehmer zu, wenn der Arbeitnehmer das Recht ausübt oder anderweitig verwertet. Eine solche anderweitige Verwertung liegt insbesondere vor, wenn der Arbeitnehmer das Recht auf einen Dritten überträgt.
2. Der Vorteil bemisst sich nach dem Wert des Rechts im Zeitpunkt der Verfügung darüber.

BFH, Urteil vom 18.09.2012 – VI R 90/10



c) **Vorgetragene Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (vor 2009) schwieriger absetzbar**

Vorgetragene Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (sog. Altverluste) sind nach der Einführung der Abgeltungsteuer vorrangig mit positiven Einkünften aus der gleichen Einkunftsart und erst nachrangig mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Form von Veräußerungsgewinnen zu verrechnen. Der Steuerpflichtige besitzt insofern kein Wahlrecht zur Verrechnung.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.09.2012 –
1 K 4484/11, Rev. zugelassen*

Nach § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG a.F. durften Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bis 2008 regelmäßig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Ersatzweise war in § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG a.F. vorgesehen, dass diese Verluste die Einkünfte mindern, die der Steuerpflichtige im vorangegangenen oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wurden seit 2009 zahlreiche Vorschriften im Zusammenhang mit der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte geändert.

Im Urteilsfall sollten der auf den 31.12.2008 festgestellte Verlustvortrag in voller Höhe auf die Veräußerungsgewinne nach neuem Recht angerechnet und die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsgewinne entsprechend dem allgemeinen Einkommensteuertarif versteuert werden. Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg ist bei den festgestellten Altverlusten der damals geregelte Verlustvortrag innerhalb derselben Einkunftsart – d. h. Verrechnung mit künftigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften – gegenüber dem durch § 23 Abs. 3 Satz 10 EStG n.F. eröffneten erweiterten Verlustausgleich – Verrechnung mit Einkünften aus Kapitalvermögen – vorrangig durchzuführen.

Eine gesetzliche Regelung, die eine Reihenfolge der Verrechnung regelt, existiert nicht. Allerdings spricht dafür, dass der Verlustvortrag innerhalb der Einkunftsart bereits durch die Gesetzesfassung des Jahres, in dem die Verluste entstanden sind, verbindlich angeordnet worden ist. Denn § 23 Abs. 3 Satz 10 EStG n.F. trifft lediglich eine ergänzende Regelung für den Fall, dass ein vorrangiger Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart nicht die Altverluste verbrauchen konnte. Anders ist der Wortlaut der Vorschrift „Sie mindern auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus § 20 Abs. 2 EStG n.F. erzielt“ nicht zu verstehen.



Ein Wahlrecht ergibt sich hieraus nicht. Denn die Besteuerung des Einkommens muss im Grundsatz zwingend ausgestaltet sein; die Höhe der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes darf nicht der Anleger bestimmen. Wäre dies gewollt gewesen, hätte der Gesetzgeber ein solches Wahlrecht anordnen müssen.

Da die zu entscheidende Rechtsfrage im Schrifttum umstritten ist, bedarf es zur Fortbildung des Rechts einer höchstrichterlichen Entscheidung, so dass Revision zugelassen wurde.

d) **Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen**

1. Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objektes erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
2. Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.
3. Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand – auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung – dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.
4. Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer (fort-)bestehenden Einkünfteerzielungsabsicht, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliegt, trägt der Steuerpflichtige die Feststellungslast.

BFH, Urteil vom 11.12.2012 –IX R 14/12



e) **Wann dürfen bei betrieblichen Fahrzeugen Privatfahrten unterstellt werden?**

Der BFH hat in seinem Urteil vom 04.12.2012 – VIII R 42/09 praxisrelevante Erläuterungen ausgeführt, inwieweit der Anscheinsbeweis bei der 1%-Listenpreisregelung bei einer privaten Dienstwagennutzung angewendet werden darf. Dabei wurden drei Kernaussagen getroffen:

1. Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine private Nutzung des betrieblichen Pkw spricht, ist jedenfalls dann entkräftet, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge im vergleichbaren Status und Gebrauchswert zur Verfügung stehen. Notwendig ist jedoch kein identischer privater Pkw, um den Anscheinsbeweis zu entkräften. Daher darf es sich lediglich um nicht ungleichwertige Fahrzeuge handeln, worauf der BFH aber nicht näher eingeht.
2. Das Finanzamt hat den Anscheinsbeweis mit zuverlässigen Beweismitteln zu begründen und die private Nutzung im beanstandeten Zeitraum zu belegen.
3. Sofern ein Kraftfahrzeugsteuerbescheid existiert, aus dem eine Steuerfestsetzung nur für einen bestimmten Zeitraum ersichtlich ist, und das Fahrzeug nur während dieses Zeitraums auf den Betrieb zugelassen ist, kommt eine private Pkw-Nutzung theoretisch nur für dieses Zeitfenster, nicht aber während des gesamten Kalenderjahres in Betracht.

Im Urteilsfall ging es um einen verheirateten Selbständigen mit fünf minderjährigen Kindern, einen Porsche 911 im Betriebs- und einen Volvo V70 Kombi sowie einen weiteren Porsche im Privatvermögen. Bereits das FG Sachsen-Anhalt in der Vorinstanz ging von der Widerlegung der Vermutung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs aus, da im Privatvermögen der Eheleute gleichwertige Fahrzeuge vorhanden waren (Urteil vom 06.05.2009 – 2 K 442/02). Die Revision des Finanzamts hatte nur vor dem BFH keinen Erfolg.

f) **Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig**

1. Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sein.



2. Die Abgeltungswirkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG und der (allgemeinen) in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geregelten Entfernungspauschale stehen dem Werbungskostenabzug insoweit nicht entgegen.

BFH-Urteil vom 13.11.2012 – VI R 50/11

g) Kosten einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

Das BFH-Urteil vom 12.12.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Kosten eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze in vollem Umfang als Arbeitslohn zu werten. Die Freigrenze beträgt auch im Jahr 2007 noch 110 €.
2. Eine Anpassung der Freigrenze an die Geldentwertung ist nicht Aufgabe der Gerichte.
3. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen und zu gleichen Teilen sämtlichen teilnehmenden Arbeitnehmern zuzurechnen, sofern die entsprechenden Leistungen Lohncharakter haben und nicht individualisierbar sind.

BFH, Urteil vom 12.12.2012 – VI R 79/10

h) Werbungskosten bei Abgeltungsteuer in Ausnahmefällen möglich

Der 9. Senat des FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.12.2012 entschieden, dass der Abzug von Werbungskosten in tatsächlicher Höhe jedenfalls in den Fällen auf Antrag möglich ist, in denen der tarifliche Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. Zwar sei im Rahmen der Abgeltungsteuer grundsätzlich der Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen, die über den Sparer-Pauschbetrag von 801 € hinausgehen. Nach Ansicht des 9. Senats sei dieses absolute Abzugsverbot aber jedenfalls in den Fällen verfassungswidrig, in denen der tarifliche Steuersatz bereits bei Berücksichtigung nur des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liege und tatsächlich höhere Werbungskosten angefallen seien. Im Wege verfassungskonformer Auslegung müssten daher die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Günstigerprüfung unter Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten ermittelt werden.



Ausdrücklich nicht entschieden hat das Finanzgericht die Frage, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs in den Fällen verfassungsgemäß ist, in denen der tarifliche Steuersatz des Steuerpflichtigen höher ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 %. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012 – 9 K 1637/10

i) **Turnierpokergewinne sind gewerbliche Einkünfte**

Die Einkünfte aus den Pokerturnieren sind als gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbar.

*FG Köln, Urteil vom 31.10.2012 – 12 K 1136/11,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: X R 43/12)*

j) **Aufwendungen für die Heimunterbringung eines Elternteils als außer-gewöhnliche Belastung**

Mit Beschluss vom 08.11.2012 hat der BFH nochmals klargestellt, dass Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Altenpflegeheim unter § 33 EStG fallen, während Aufwendungen für deren altersbedingte Heimunterbringung nur der Höhe nach begrenzt nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden können.

BFH, Beschluss vom 08.11.2012 – VI B 82/12, nv